

Änderungen in den AVR-J (Stand 28.04.2016)
(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 19 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

- (1) Bei einer Höhergruppierung (§ 15 Absatz 5) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt aus der höheren Entgeltgruppe , ~~mindestens entsprechend der Basisstufe, wobei das bisherige Entgelt nicht unterschritten werden darf~~ ***in ihrer bzw. seiner bisherigen Stufe unter Berücksichtigung der bisherigen Verweildauer.***

- (2) Bei einer Herabgruppierung (§ 34 Absatz 8 Nr. 3) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe, ~~mindestens entsprechend der Basisstufe~~ ***in ihrer bzw. seiner bisherigen Stufe unter Berücksichtigung der bisherigen Verweildauer.***